

## B.6 Übernahmerelevante Angaben (gemäß §§ 289a, 315a HGB)

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Bilfinger SE von 132.627.126,00 € ist eingeteilt in 37.606.372 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Wert von 3,53 € je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts über gesetzliche Beschränkungen – etwa nach §§ 136 und 71b AktG – hinaus sowie Beschränkungen zur Übertragung von Aktien sind uns nicht bekannt.

### Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Die Investment-Gesellschaft ENA Investment Capital LLP, London, Vereinigtes Königreich, hat Bilfinger am 6. November 2020 mitgeteilt, dass ihre Beteiligung per 6. November 2020 12,00 Prozent der Stimmrechte am Grundkapital der Gesellschaft beträgt. Diese Stimmrechte werden nach § 34 WpHG Herrn George Kounelakis, geboren am 13. November 1973, zugerechnet.

### Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

### Stimmrechtskontrolle von Aktien der Mitarbeitenden bei mittelbarer Kontrollrechtsausübung

Im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms bestehen Beteiligungen von aktuellen und ehemaligen Beschäftigten am Kapital der Gesellschaft, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sondern einem ihre Interessen wahrnehmenden Aktionärsverein übertragen haben.

Die Vollmachten können jederzeit widerrufen werden. Auf der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 hat der Verein insgesamt 5.535 Stimmrechte vertreten.

### Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung beziehungsweise Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderungen der Satzung

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz, §§ 84, 85 AktG sowie § 5 Abs. 2 der Satzung der Bilfinger SE. Danach werden Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Der Aufsichtsrat entscheidet über Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit auch in einer zweiten Abstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Änderungen der Satzung der Bilfinger SE gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 59 Abs. 1 SE-VO, §§ 133, 179 AktG sowie § 18 Abs. 2 der Satzung der Bilfinger SE. Danach ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beziehungsweise, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Artikel 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Gemäß § 23 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

### Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf und zur Ausgabe von Aktien

Die Hauptversammlung vom 20. April 2023 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. April 2028 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies gilt unter der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Bilfinger SE, welche die Bilfinger SE bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Bilfinger SE entfal-

len. Die Gesellschaft hielt aus früheren Aktienrückkaufprogrammen zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 20. April 2023 noch 200.000 eigene Aktien (rund 0,53 Prozent des Grundkapitals).

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und am 21. Januar 2025 (frühester möglicher Erwerbszeitpunkt) ein Aktienrückkaufprogramm gestartet. Bis spätestens 19. Dezember 2025 (spätester möglicher Erwerbszeitpunkt) konnten maximal bis zu 1.100.110 eigene Aktien der Bilfinger SE zu einem maximalen Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von 50 Mio. € über die Börse erworben werden.

Das Rückkaufprogramm wurde planmäßig am 17. Dezember 2025 abgeschlossen. Die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum erworbenen eigenen Aktien belief sich auf 650.354 Stück. Dies entspricht 1,73 Prozent des Grundkapitals. Der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Aktie betrug durchschnittlich 76,8811 €; insgesamt wurden eigene Aktien zu einem Gesamtpreis von 49.999.955,56 € (ohne Erwerbsnebenkosten) zurückgekauft.

Die zurückgekauften Aktien sollen eingezogen oder an Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstands der Bilfinger SE sowie an Mitarbeitende und Organmitglieder von mit der Bilfinger SE verbundenen Unternehmen im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen ausgegeben werden (Zweck des Aktienrückkaufs).

## Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 20. April 2023 hat die von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 beschlossene und in § 3 Abs. 3 der früheren Fassung der Satzung der Gesellschaft enthaltene Ermächtigung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2018) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. April 2023 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 19. April 2028 um bis zu 66.313.563,00 € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dem genügt auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 20. April 2023 unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben worden sind, 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 20. April

2023, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Ausgabe in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Das Genehmigte Kapital 2023 ist in § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

## Bedingtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 hat die von der Hauptversammlung vom 15. April 2021 beschlossene und in § 3 Abs. 4 der früheren Fassung der Satzung der Gesellschaft enthaltene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2021) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 wurde das Grundkapital um bis zu 13.262.712,00 € durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- oder Optionsanleihen (Schuldverschreibungen), die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ausgegeben beziehungsweise garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen beziehungsweise ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Bedingte Kapital 2025 ist in § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

## Kontrollwechselbezogene Vereinbarungen

Zur Finanzierung des Working Capital verfügt Bilfinger über eine bis Dezember 2029 fest zugesagte syndizierte Barkreditlinie in Höhe von 300 Mio. €. Für die Geschäftsabwicklung stehen Avalkreditlinien im Volumen von rund 1.000 Mio. € zur Verfügung; darüber hinaus besteht zur Abwicklung des Geschäfts in Nordamerika ein US Surety Program in Höhe von 750 Mio. US-\$. Bilfinger verfügt außerdem über Schuldscheindarlehen in Höhe von rund 175 Mio. €. Im

Fall eines Kontrollwechsels als Folge eines Übernahmeangebots für die Bilfinger SE können, den üblichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr entsprechend, alle Kreditzusagen vorzeitig fällig gestellt werden.

### Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Den Vorstandsmitgliedern steht bei einem Kontrollwechsel unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Bei einer Kündigung infolge eines Kontrollwechsels erhalten die amtierenden Mitglieder des Vorstands keine Abfindung. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Vergütungsbericht 2025, der der Hauptversammlung 2026 zur Billigung vorgelegt und auf der Internetseite des Unternehmens unter [www.bilfinger.com/de](http://www.bilfinger.com/de) veröffentlicht wird.